

INFO - Blatt

VERSICHERUNGSSCHUTZ

Führen eines Dienstbuches

Bezüglich der Führung eines Dienstbuches verweisen wir auf die **Musterdienstanweisung** für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden und Samtgemeinden, siehe RdErl. d. MI v. 23.3.1979 (Nds. MBl. 1979, S. 757). Hier-nach haben sowohl der Gemeindebrandmeister als auch der Ortsbrandmeister ein Dienstbuch zu führen.

Dieser Sachverhalt hat für den Träger der Feuerwehr und die Führungskräfte besondere Bedeutung, da die Gemeinden/Städte bzw. die Führungskräfte letztlich verantwortlich sind für die Organisation ihrer Freiwilligen Feuerwehren, die Gestaltung der Feuerwehrdienste unter Beachtung der einschlägigen Arbeitsschutz-, Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften usw.

Dem Dienstbuch kommt auch deshalb besondere Bedeutung zu, weil es bereits in Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit als **Beweismittel** herangezogen wurde. Es gilt als Dokument.

Als Beweismittel gilt das Dienstbuch nicht, wenn es ausschließlich elektronisch geführt wird. Es ist deshalb zu empfehlen, das „elektronische Dienstbuch“ auszudrucken und vom Gemeinde- bzw. Ortsbrandmeister abzeichnen zu lassen.